

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim

Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens und der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung gem. § 8 Abs. 1 ROG (Juni 2020)

Gliederung:

1	Übersicht / Einleitung.....	1
2	Aufbau des Umweltberichts	2
3	Methodik der Umweltprüfung	3
4	Relevante Inhalte des RROP und Prüfansätze.....	6
5	Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen	8

1 Einleitung

Der Landkreis Northeim stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Die allgemeinen Planungsabsichten zum RROP sind vom Kreistag am 17.06.2016 beschlossen und am 20.06.2016 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet.

Bei Aufstellung oder Änderung eines RROP besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 8 ROG¹). Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens. Die verschiedenen Schritte der Umweltprüfung werden in die Verfahrensschritte zur Aufstellung des RROP integriert. Für das RROP 2006 bestand noch kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltprüfung.

Zu einem frühzeitigen Zeitpunkt im Verfahren ist die **Festlegung des Untersuchungsrahmens** der Umweltprüfung durchzuführen bzw. einzuleiten (§ 8 ROG). Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (nachfolgend auch als **Scoping** bezeichnet) zu beteiligen. Hierzu hat der Landkreis Northeim am 18.02.2020 eine Besprechung durchgeführt, zu welcher die umweltfachlich betroffenen Stellen der Landkreisverwaltung, weitere Umweltfachbehörden, die Gemeinden sowie Vertreter weiterer Träger öffentlicher Belange eingeladen wurden. Zudem konnten Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung auch in schriftlicher Form gegeben werden.

Mit dem vorliegenden Dokument werden die Festlegungen zum räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des RROP des LK

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22. 12. 2008 (BGBl 2008 Teil I Nr. 65 v. 30. 12. 2008) zuletzt geändert am 20. 07. 2017

Northeim, zu den dabei zu berücksichtigenden umweltbezogenen Informationen sowie zur Darstellung der Prüfergebnisse im Umweltbericht dokumentiert. Eine planungsbegleitende Anpassung des Untersuchungsrahmens ist möglich, soweit sich im Laufe der Durchführung der Umweltprüfung relevante Hinweise zeigen.

2 Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht soll, in Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 (1) ROG aus folgenden Hauptbestandteilen bestehen:

(1) Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RROP (Anlage 1, 1 a zu § 8 (1) ROG),
- für die Neuaufstellung des RROP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung (Anlage 1, 1 b ROG),
- die Umweltprüfung als Bestandteil des Planungsverfahrens, Methodik und verwendete Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung (Anlage 1, 3a ROG).

(2) Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen auf die gem. § 8 (1) ROG relevanten einschlägigen Aspekte des Umweltzustands.

Dieser Abschnitt bildet den zentralen Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts. Die Gliederung orientiert sich an den inhaltlichen Schwerpunkten des RROP. Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfungsaspekte sind in Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 (1) des Raumordnungsgesetzes (ROG) enthalten.

(3) Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben sollen Hinweise auf Maßnahmen zum Monitoring gegeben sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung erstellt werden.

(4) FFH - Verträglichkeitsprüfung

Mit Festlegungen des RROP können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für die jeweilige Darstellung Aussagen zur FFH - Verträglichkeit zu treffen (§ 34 BNatSchG²).

In einem eigenständigen Kapitel sollen daher Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der Neuaufstellung mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzgebiete) erfolgen. Die Dokumentation der Ergebnisse soll schutzgebietsbezogen als Gebietsblatt erfolgen.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 v. 6. 128. 2009) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

3 Methodik der Umweltprüfung

Generelles Vorgehen

Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst erhebliche positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt und schließt auch kumulative Wirkungen ein. Die Prüfung kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen an Hand der Festlegungen bereits sachlich und auf der Maßstabsebene des RROP (1:50.000) räumlich erkennbar werden.

Es kann nur Gegenstand der Umweltprüfung sein, was durch den RROP auch tatsächlich entschieden wird, mithin also die beabsichtigte Steuerungswirkung. Eine Steuerungswirkung kommt den *zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen* zu. Aufgrund seiner Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne setzt das RROP i.d.R. für Raumentwicklungen, Projekte oder für Bauleitpläne auf niedrigerer Ebene der Plan-Hierarchie einen Rahmen. Teilweise werden auch Ziele des Umweltschutzes festgelegt, mit denen positive Umweltauswirkungen einhergehen. Die textlich gefassten Begründungen sowie nachrichtliche Übernahmen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände.

Ausgehend von der gem. des RROP 2006 geltenden Regelung wird jeweils geprüft, ob die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entfalten werden. Je nach Veränderung gegenüber der bisherigen Festlegung, die als "Planungsnullfall" einfließt, können positive, negative oder aber keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden.

Für das RROP relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen des RROP sind die für die zu prüfenden Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EU-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) Ziele des Umweltschutzes. Diese können querschnitts- oder schutzgutbezogen formuliert sein. Es werden jedoch nur solche Umweltziele behandelt, die durch das RROP beeinflusst werden können, oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für eigenständige Festlegungen geben.

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in all seinen Teilräumen führt. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen raumordnerischen Leitsätze beinhalten Aussagen, welche für sich als Umweltziele auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Leitsätze des § 2 ROG sind, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Sie entfalten dementsprechend eine unmittelbare Bedeutung für das RROP des LK Nordheim und die durchzuführende Umweltprüfung (vgl. Tab. 3). Darüber hinaus sind die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-VO 2017) zu berücksichtigen und ggf. auszugestalten und zu konkretisieren.

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte, aber auch auf die verschiedenen Schutzgüter bezogene Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die Umweltschutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes spiegeln sich in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG wider. Sie besitzen damit für die Aufstellung des Entwurfes eine besondere Bedeutung. Soweit diese Ziele einen geeigneten räumlichen und sachlichen Bezug aufweisen, können sie zugleich im Rahmen der Umweltprüfung als Beurteilungshintergrund herangezogen werden

Hinweise auf zu berücksichtigende Umweltziele aus dem Scoping:

- Die Neuaufstellung soll im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltzielen und der Entwicklung des Umweltzustands einem querschnittsorientierten Ansatz folgen. Es sollten auch klimatische und energetische Belange einbezogen werden.
- Der besondere Schutz von Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen (gemäß Nds. LROP) soll berücksichtigt werden.
- Das Flächensparziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (sparsamer Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung) soll Berücksichtigung finden.
- Der Erhalt und die Förderung der stark gefährdeten FFH-Art Äsche, insbesondere an den Fließgewässern Leine, Ilme, Krummes Wasser, Ruhme, Söse und Gande soll einbezogen werden (soweit für die Regionalplanung relevant).
- Es wurde ein Hinweis auf die im Wasserhaushaltsgesetz formulierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands) und auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf Binnengewässer (u.a. Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik) gegeben. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass ein 1 m breiter Uferstrandstreifen nicht ausreichend ist. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Eignung von Fließgewässern abzustellen.
- Es wurde auf die Zweckmäßigkeit der Verknüpfung der regelmäßigen Überprüfung der Natura 2000-Gebietskulisse gemäß Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG - die jedoch nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung gehört - mit den regionalen Raumordnungsansätzen und den landesplanerischen Vorgaben hingewiesen.
- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass raumbedeutsame Waldflächen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Waldränder und ihre Übergangszonen sollen zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.

Prüfansätze der Umweltprüfung

Die Prüftiefe soll an der Abwägungstiefe ausgerichtet werden, aufgrund derer die unterschiedlichen Festlegungen des RROP getroffen werden. Zu prüfen sind nur die eigenen planerischen Festlegungen des Landkreises Northeim. So sind Inhalte, die im Landesraumordnungsprogramm (LROP), in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungswerken (Erlassen, Verordnungen) bereits abschließend und verbindlich geregelt sind, nur Gegenstand der Umweltprüfung, soweit sie maßstabsbezogen konkretisiert werden. Werden Inhalte von Fachplanungen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt, erhalten sie gem. § 4 ROG eine eigenständige Bindungswirkung. Sie müssen insoweit einer raumordnerischen Umweltprüfung unterzogen werden. Auch Festlegungen der zeichnerischen Darstellung, die sich auf eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen beziehen, sind nur Gegenstand der Prüfung, soweit mit der Festlegung eine über die Bestandssicherung hinaus gehende planerische Steuerungswirkung verfolgt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende **Prüfansätze**:

1. Für allgemeine, räumlich nicht konkretisierte textliche Festlegungen:

Allgemeine Beurteilung unter Bezug auf die jeweiligen Regelungsgegenstände. Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen nicht erkennbar, erst

eine Umsetzung der Vorgaben durch nachfolgende Planungen kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trend einschätzungen möglich, die ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen werden können. Textliche Festlegungen werden unter Bezugnahme auf deren Steuerungsziele in zusammengefasster Form geprüft.

2. Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben –also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind- und damit einen weiten Rahmen setzen:

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten zum Umweltzustand qualitativ-beschreibend. Dieser Ansatz wird auch verwendet, soweit die Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, die in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbar ist.

3. Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:

Die Beurteilung erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen und GIS-gestützt für einzelne Gebiete, Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u.a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) fließen gegebenenfalls als Vorbelastung ein.

Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Spielraum auf den nachfolgenden Planungsebenen ist, also etwa für die Rohstoffgewinnung.

Beziehen sich gebietsscharfe Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, sodass keine belastenden Umweltauswirkungen erwartet werden (z.B. Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft), so soll in der Umweltprüfung keine einzelgebietsbezogene Bearbeitung, sondern eine summarische Betrachtung der Gebietskulisse vorgesehen werden.

Für die geprüften Einzelinhalte erfolgen, soweit relevant (dies ist insbesondere bei konkretem Raumbezug der Festlegungen der zeichnerischen Darstellung der Fall), jeweils Angaben zu den Nrn. 2 a – d bzw. 3a – e der Anlage 1 ROG:

- derzeitiger Umweltzustand,
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung / Durchführung der jeweils geprüften Festlegung,
- Alternativenprüfung, soweit innerhalb des Entwurfsprozesses erfolgt und in diesem Rahmen erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten,
- Vermeidung / Verringerung / Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen: sollten sich im Rahmen der Umweltprüfung Störfaktoren bzw. Auffälligkeiten mit Bedeutung für nachfolgende Planungsebenen zeigen, werden generelle Hinweise auf entsprechende Möglichkeiten gegeben.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt bzw. der zu berücksichtigenden Schutzgüter orientieren. Soweit entsprechende Vorgaben nicht vorhanden sind, insbesondere bei Prognosen zum erwarteten Umweltzustand, erfolgen gutachterliche Bewertungen.

Als „Einschlägige Aspekte des Umweltzustands“ gem. Anl. 1 Nr. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG werden die Schutzgüter des § 8 (1) sowie die zwischen ihnen möglichen Wechselwirkungen be-

trachtet. Veränderungen aufgrund der aktuellen Novellierung des UVPG³ sollen Berücksichtigung finden (u. a. neu: Schutzgut Fläche, Berücksichtigung des Klimawandels).

Die Umweltprüfung umfasst das RROP in seiner Gesamtheit. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist daher nicht auf einzelne Festlegungen zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des RROP als Ganzes notwendig. Daher soll abschließend eine **zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen** erfolgen (Anlage 1, 2b - d ROG), die sich einerseits auf mögliche *teilräumliche Kumulationswirkungen*, andererseits auf eine *summarische Beurteilung* der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht.

4 Relevante Inhalte des RROP und Prüfansätze

Neben den Anpassungen an aktuelle räumliche Entwicklungen im Planungsraum sowie den Nachbarlandkreisen sind Neubewertungen und Anpassungen der Festlegungen zur Raumstruktur notwendig und vorgesehen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen der Bundes- und Landesebene, des geltenden Landesraumordnungsprogramms, der großen raumrelevanten Entwicklungstrends, aus Konzepten der Leader Region HarzWeserland sowie basierend auf den Ergebnissen der Fachgutachten zur Aktualisierung der LRP-Schutzgüter „Arten und Biotope“ sowie „Landschaftsbild“.

Die allgemeinen Planungsabsichten zum RROP⁴ beziehen sich auf:

- die Steuerung der angestrebten Siedlungs- und Standortstruktur sowie die Daseinsvorsorge,
- die Überprüfung der Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben sowie von touristischer Einrichtungen und Großprojekte,
- die angestrebte Freiraumstruktur im Hinblick auf die Nutzung aber auch den Schutz der Freiräume,
- die Ausweisung von Vorranggebieten für den Biotopverbund,
- die Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit dem Ziel, die Bedeutung der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu stärken,
- die Überprüfung und Sicherung im Bereich des Schutzgutes Wasser (Hochwasser- und Trinkwasserschutz),
- Aktualisierung, Steuerung und Sicherung der technischen Infrastruktur,
- die Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung des Personennahverkehrs und
- die Steuerung und den Einsatz von Erneuerbaren Energien.

Da eine Neuaufstellung des RROP erfolgt, sollen sämtliche textliche und zeichnerische Festlegungen von Zielen und Grundsätzen geprüft werden. Bezug nehmend auf die allgemeinen

³ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, basierend auf der RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Art. 3 Abs. 1 Nr.c)

⁴ Amtsblatt für den Landkreis Northeim Nr. 25 vom 20.06.2016, S. 216 – 222

Planungsabsichten werden die nachfolgend dargestellten Bearbeitungsansätze vorgesehen. Der jeweilige räumliche Bezug der Festlegungen (nur textlich / gebietsbezogen ohne konkrete Abgrenzung / flächenbezogen mit konkreter Abgrenzung) wird im Zuge des Entwurfsprozesses konkretisiert.

Tabelle 1: Vorgesehene Inhalte des RROP für den Landkreis Northeim und Bearbeitungsansätze der Umweltprüfung

Abschnitt	Art der Festlegung	Methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
1 Gesamträumliche Entwicklung des Planungsraumes		
Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	textlich	allgemeine Beurteilung
2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur		
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	eingeschränkt raumbezogen
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	eingeschränkt raumbezogen
		gebietsbezogen
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
3 Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen		
3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund und dessen Konkretisierung	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gebietsbezogen (summarisch)
3.1.2 Natur und Landschaft	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gebietsbezogen (summarisch)
3.1.3 Natura 2000	textlich	nicht relevant (Übernahme)
	zeichnerisch	
3.2.1 Land- / Forstwirtschaft, Fischerei	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gebietsbezogen (summarisch, für Nutzungsänderungen gebietsbezogen)
3.2.2 Rohstoffgewinnung	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gebietsbezogen detailliert, u.U. Gebietsblätter
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	eingeschränkt raumbezogen / gebietsbezogen
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung (Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz)	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gebietsbezogen (summarisch soweit Schutzbezug)
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale		
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik (ÖPNV, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Information und Kommunikation)	textlich	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	eingeschränkt raumbezogen / gebietsbezogen (nur für über bestandssichernde Maßnahmen hinaus)

Abschnitt	Art der Festlegung	Methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
		gehende Festlegungen)
4.2 Energie und Klimaschutz		
– Windenergie	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gebietsbezogen, detailliert incl. Konzeptprüfung; Gebietsblätter
– Weitere erneuerbare Energien, insbes. Photovoltaik	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gebietsbezogen
– Leitungsinfrastruktur	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gebietsbezogen
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	textlich	allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	eingeschränkt raumbezogen / gebietsbezogen

5 Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung soll soweit wie möglich unter Verwendung vorhandener Informationen erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landkreis Northeim vorhandenen GIS-gestützten zu ArcGIS kompatiblen Umweltdaten in Frage. Informationen aus den angrenzenden Landkreisen werden, wenn erforderlich, ebenso berücksichtigt. Dies ist etwa bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen von Vorranggebieten Windenergie der Fall.

Eine besondere Bedeutung wird den *Fachgutachten zur Aktualisierung ausgewählter Schutzgüter des Landschaftsrahmenplans* zukommen. § 9 Abs. 5 BNatSchG verweist explizit auf die Verwendung der Inhalte der Landschaftsplanung bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Die Aktualisierung soll für vorgesehene Festlegungen des RROP als maßgebende Orientierung dienen und zugleich für die Umweltprüfung als wichtiger Bewertungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

Ergänzend werden landesweit verfügbare Datensätze berücksichtigt. Eigene Kartierungen (Informationsermittlung) im Zuge der Umweltprüfung sind nicht vorgesehen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der für die Umweltprüfung vorgesehenen Datengrundlagen.

Tabelle 2: Datengrundlagen für die Umweltprüfung zur der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Northeim

Inhalt	Kartenwerk / Thema / Datensatz	Datenquelle
Landnutzung	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS-Daten (Wälder, Acker, Grünland,...) • Luftbilder 	LGLN
Schutzgut Menschen/Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS-Daten: Siedlungsflächen / Wohngebiete, Erholungsgebiete • Straßen- und Bahnnetz, sonstige Infrastrukturanlagen 	LGLN / LK NOM / NLStBV
Landschaftsrahmenplan	Landschaftsrahmenplan (LRP) LK Northeim von 1988	LK NOM
Fachgutachten zur Aktualisierung der LRP-Schutzgüter	Fachgutachten zur Aktualisierung der Schutzgüter „Arten und Biotope“ sowie „Landschaftsbild“	LK NOM

Inhalt	Kartenwerk / Thema / Datensatz	Datenquelle
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	<ul style="list-style-type: none"> Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie Naturschutzgebiete Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Punkte) Geschützte Landschaftsbestandteile (§22 NAGB-NatSchG unter Bezug auf §29 BNatSchG) bzw. geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete Naturpark Solling-Vogler 	NLWKN / NLF / LK NOM
Faunist. wertvolle Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel Sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche Avifaunistische Untersuchung der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Neuausweisung des RROP (2020) 	NLWKN / LK NOM
Weitere naturschutzfachliche Daten	<ul style="list-style-type: none"> Informationen aus dem Landschaftsprogramm (aktueller Entwurf) Wildkatzenkorridorplanung im LK Northeim sowie weitere umweltbezogene Informationen (BUND 2017) Biotopverbundplanung LK Northeim (2020) LAVES – Dezernat Binnenfischerei als Datenquelle für das Vorkommen und den aktuellen Gefährdungsstatus von Neunaugen, Fisch- und Krebsarten benannt Verbreitung und Bekämpfung von Neozoen und Bewertung der Qualitätskomponente "Fischfauna" gemäß WRRL 	NLWKN / LK NOM
Informationen zum Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> BK50: Bodentypen / Bodengesellschaften (schutzwürdige Böden), Biotopentwicklungspotential Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) Bodenkundliche Feuchtestufe Vorkommen von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz im Plangebiet Hinweis auf geologische Voraussetzung für das Entstehen von Erdfällen in Teilen des LK und lokales Vorkommen von setzungs- und hebungsempfindlichen Gesteinen als Baugrund. Boden-Dauerbeobachtungsflächen. Vorbelastungen durch Deponien und Altdeponien bzw. sonstige Altlastenstandorte potentieller Rohstoffabbau (RSK 25 des LBEG) 	LBEG
Informationen zum Wasser / Trinkwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> Gewässernetz (alle Still- und Fließgewässer), Schwerpunktgewässer, Gewässerzustand Gewässerentwicklungspläne Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete Grundwasserkörper Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete (amtlich festgesetzte WSG, im Verfahren befindliche WSG, hydrogeologische Abgrenzung ohne Festsetzungsstatus) Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung Wasserkraftanlagen (Zustand, Ausbaugrad, Handlungsbedarf) 	NLWKN / LK NOM Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst, Leineverband
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Bau- und Bodendenkmale Historische Kulturlandschaften 	NLD / NLWKN (LaPro), LK NOM
Festlegungen des RROP (alt)	Vollständiger Umfang der geltenden Festlegungen	LK NOM

Inhalt	Kartenwerk / Thema / Datensatz	Datenquelle
Festlegungen RROP (neu)	Vorabgestimmte Festlegungen insbes. der zeichn. Darstellung zur Freiraumsicherung	LK NOM
Weitere	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlicher Fachbeitrag • Forstlicher Rahmenplan • Landeswaldprogramm • Regionales Einzelhandelskonzept • Windpotenzialstudie • Informationen aus Fachplanungen bzw. -konzepten (Nahverkehrsplan, Radwege- und Klimaschutzkonzept) 	LK NOM
	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen der Städte und Gemeinden, z.B. Landschaftspläne • Informationen der Nachbarlandkreise • UVS im Zuge der B241 OU Uslar 	LK NOM, Kommunen, NLStbV